

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	-
Ende	22:23 Uhr	Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bürgermeisterin Doreen Keding (Vorsitzende)	
2. GV Marco Grabowski	
3. GV Rolf Hartmann (ab 20:05 Uhr)	
4. GV Simone Holst	
5. GV Silvia Höfken (ab 21:45 Uhr)	
6. GV Peter Kutz	
7. GV Hans-Roland Peters	
8. GV Jens Stapelfeldt	
9. GV Klaas-Hendrik Willhöft	
b) Nicht stimmberechtigt	
	Protokollführer: Heinz-Jürgen Waldfried
Abwesend	

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2019
3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
5. Wahl eines Mitglieds in den Bau- und Wegeausschuss
6. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin für den Amtsausschuss
7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Bericht aus den Ausschüssen
9. Bericht zum Stand der Windenergieplanung im Vorranggebiet PR3_LAU_033
10. Beschlussfassung: Erschließungs- und Beitragssatzung
11. Beschlussfassung: Jahresrechnung 2018
12. Bericht zu Vorgesprächen mit Amt und Kreis bzgl. Baugebiet B5 und Kläranlage
13. Beschlussfassung: Aufstellungsbeschluss B5-Plan
14. Einwohnerfragezeit
15. Notstrom für Abwasserpumpen
16. Bekanntgaben und Anfragen
17. Interne GV-Angelegenheit

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

Die umfangreichen Anlagen sind unter
<http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle>
 abrufbar.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

1. **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 Bgm. Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.
2. **Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2019**
 Es gibt keine Einwendungen zur o.g. Niederschrift. Die Niederschrift ist damit genehmigt.
3. **Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung**
 Bgm. Keding kündigt zum TOP 9 eine Beschlussvorlage an.
 GV Kutz möchte das Thema „Notstrom“ ansprechen. Hierzu wird TOP 15 „Notstrom für Abwasserpumpen“ eingefügt. Der bisherige TOP 15 wird TOP 16.
 GV Holst bittet um eine nicht-öffentliche Besprechung der GV, hierzu wird TOP 17 angefügt.
4. **Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**
 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung des TOP 17 wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	7	0	0

5. **Wahl eines Mitglieds in den Bau- und Wegeausschuss**
 Die Bürgermeisterin Doreen Keding ist als Mitglied im Bau- und Wegeausschuss zurückgetreten. GV Stapelfeldt ist bereit, als neues Mitglied im Ausschuss mitzuwirken.

Die GV stimmen über die Mitgliedschaft des GV Stapelfeldt im Bau- und Wegeausschuss wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	7	0	0

GV Stapelfeldt nimmt das Amt an.

6. **Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin für den Amtsausschuss**
 Der GV Klaas-Hendrik Willhöft wird für die Wahl zum Vertreter der Bgm im Amtsausschuss vorgeschlagen. Die GV stimmen hierüber wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	6	0	1

GV Willhöft nimmt das Amt an.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

7 Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet:

- Jeweils am 20.10.2019 und am 16.02.2020 findet ein Dorfgottesdienst im DGH statt.
- Die beim Putzen des Knicks am Moorweg entstandenen Schäden am Wirtschaftsweg wurden dokumentiert und ein Kostenvoranschlag für die Reparatur eingeholt. Die Kommunikation mit dem Gestüt Grönwohldhof als Hauptverursacher gestaltet sich schwierig. Am Samstag, den 31.08.2019, findet ein gemeinsamer Ortstermin statt.
- Bgm Keding hat einen Beitrag für den Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ erstellt. Die Prämierung erfolgt im Herbst 2019.
(<https://www.menschenunderfolge.de/>)
- Die geplante Kita-Reform würde nach Auffassung des Gemeindetags die Gemeinden stärker als bisher belasten. Der Gemeindetag hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
- Am 6.5.2019 tagte der Amtsausschuss zu den Kernthemen Amtsentwicklungskonzept, Kita-Bedarfsplanung und Zweckverband-Abwasser.
- Am 5.6.2019 wurde eine Ordnungsverfügung wegen einer Vernachlässigung der Gehweg- und Heckenpflege erlassen. Da seitens des Eigentümers keine Reaktion erfolgte, wurde eine Ersatzvornahme durchgeführt (Gehweg- und Heckenpflege auf Kosten des Eigentümers).
- Im Rahmen der Erstellung eines Amtsentwicklungskonzeptes ist eine Bürgerbeteiligung vorgesehen.
- Am 25.06., 09.07. und 11.07.2019 fanden Gespräche mit der Wasserbehörde des Kreises und Vertretern des Amtes zur Thematik „Zustand und Kapazität sowie Entwicklungsmöglichkeiten der Kläranlage“ statt.
- Am 01.07.2019 fand ein Informationsbesuch des Landrats Dr. Mager im Dorf statt.
- Am 10.7.2019 Abstimmung mit SH-Netz bezüglich der noch ausstehenden Restarbeiten im Rahmen der Verlegung der Mittelspannungsleitung.
- Am 13.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch wegen der laufenden Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Bau von 5 Windenergieanlagen statt (Teilnehmer: Bgm Keding, GV Hartmann, Horst Soecknick)
- Für den 19.09.2019 ist eine Infoveranstaltung zur Regionalplanung vorgesehen.

8 Bericht aus den Ausschüssen

Kulturausschuss (GV Holst)

- Das Kinderfest am Nachmittag und „Walksfelde Open Air mit Rock am Grill“ am Abend des 24.08.2019 waren zwei gelungene Veranstaltungen mit reger Beteiligung und Mithilfe der Einwohner. Ein besonderer Dank geht an die Feuerwehr für die Ausgestaltung der Abendveranstaltung.
- Für den 15.09.2019 ist ein Flohmarkt geplant.

Bau- und Wegeausschuss (GV Grabowski)

- Die Randbefestigung am Borstorfer Weg wurde in Eigenarbeit abgeschlossen. Eine Beteiligung jüngerer Einwohner wäre wünschenswert gewesen.
- Die Bänke vor dem DGH wurden erneuert
- Eine Motorheckenschere wurde angeschafft
- Ein Schreiben zur Erinnerung an die fälligen Arbeiten zur Gehweg-, Straßen- und Heckenpflege wurde verteilt (siehe Straßenreinigungssatzung).
- Auffüllung der Kastanienwiese mit Mutterboden

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

- Aufwändiges Abschöpfen der Wasserlinsen (Entengrütze) vom 2. Klärteich zur Sicherstellung einer ausreichenden Klärwirkung. Es wurde zunächst ca. eine Tonne manuell abgeschöpft. Eine technische Lösung wird noch gesucht, um den Bewuchs mit Wasserlinsen dauerhaft und wirkungsvoll einzudämmen (Auflage der Wasserbehörde).
- GV Willhöft berichtet über ein Gespräch mit dem Pächter der Flächen östlich des Buschkoppelweges wegen der Kosten für die dortige Knickpflege. Die Gemeindevertreter sind der Auffassung, dass die Kosten durch den Eigentümer bzw. Pächter zu tragen sind. Die Gemeinde lehnt eine Kostenübernahme ab.

Finanzausschuss (GV Kutz, GV Hartmann)

- Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 ergab keine Auffälligkeiten. Es wurde gut gewirtschaftet.
- Für 2019 sind keine finanziellen Auswirkungen des Konjunkturabschwungs zu erwarten.

9 Bericht zum Stand der Windenergieplanung im Vorranggebiet PR3_LAU_033

Bgm Keding und Herr Horst Soecknick (Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt in Walksfelde) informieren anhand der Anlage 1 und wie folgt:

- Am 12.09.2019 findet im DGH eine Einwohnerversammlung zum Stand der Windenergieplanung statt.
- Bis 31.12.2020 gilt ein Moratorium der Landesregierung für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen. Ausnahmegenehmigungen sind jedoch möglich!
- Für das Gebiet PR3_LAU_033 ist eine Ausnahmegenehmigung für den Bau von 5 Windenergieanlagen mit 200 Metern Gesamthöhe gestellt worden. Das Anhörverfahren hierzu läuft im Zeitraum vom 16.09. bis 16.10.2019. Die Unterlagen werden im Amt Sandesneben-Nusse, im Amt Breitenfelde, beim Kreis und beim LLUR ausgelegt. Jeder Bürger kann Einwendungen erheben. Am 15.01.2020 findet ein Erörterungstermin im LLUR statt.

Bgm Keding stellt die Beschlussvorlage (Anlage 2) vor, erläutert diese und fordert die GV zur Abstimmung darüber auf.

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	8	0	0

Damit ist die Beschlussvorlage angenommen und geht als Stellungnahme der Gemeinde in das Verfahren ein.

10 Beschlussfassung: Erschließungs- und Beitragssatzung

Die Gemeinde hatte bisher keine Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträge. Die als Anlage 3 beigefügte Beschlussvorlage (Satzungsentwurf) soll Rechtssicherheit herstellen und wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	7	1	0

Damit ist die Beschlussvorlage angenommen.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

11 Beschlussfassung: Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung 2018 wurde am 19.06.2019 vom Finanzausschuss geprüft und für ordnungsgemäß befunden (Anlage 4). Die GV stimmt über die Annahme der Jahresrechnung wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	8	0	0

Damit ist die Jahresrechnung 2018 festgestellt.

12 Bericht zu Vorgesprächen mit Amt und Kreis bzgl. Baugebiet B5 und Kläranlage

Im Hinblick auf eine eventuelle Bebauungsplanung (B5-Plan) und zur Information über den Zustand der Kläranlage und deren Erweiterungsbedarfe wurden zahlreiche Gespräche geführt. Die verschiedenen Gesichtspunkte und Fakten sind in der Anlage 5 dargestellt und werden von Bgm Keding und GV Grabowski umfassend erläutert. Fragen der Einwohner werden beantwortet.

GV Hartmann bedauert die fehlende Beteiligung des Finanzausschusses bei der Erstellung der enthaltenen finanziellen Betrachtungen. Bgm Keding stellt klar, dass die enthaltenen Zahlenwerke lediglich einer ersten überschlägigen Orientierung dienen und im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (B5-Plan) unter Mitwirkung des Finanzausschusses sachgerecht und umfassend zu überarbeiten sein werden.

13 Beschlussfassung: Aufstellungsbeschluss B5-Plan

Bgm Keding stellt die Beschlussvorlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans vor (Anlage 6, Aufstellungsbeschluss) und stellt klar, dass der Aufstellungsbeschluss keine zwangsweise Umsetzung eines Bebauungsplans zur Folge hat, sondern lediglich die Voraussetzungen für eine Planerstellung schafft. Die Verabschiedung eines Aufstellungsbeschlusses bis zum 31.12.2019 hat den Vorteil, dass vereinfachte Verfahren gem. Bau-Gesetzbuch in Anspruch genommen werden können.

Aufgrund §22 der Gemeindeordnung wurden die GV Hartmann und Grabowski von der Abstimmung ausgeschlossen. Der GV Hartmann protestierte hiergegen und kündigte seinen Widerspruch gegen den Ausschluss an.

Die GV stimmt über die Annahme Beschlussvorlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	7	0	0

Damit ist der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 27.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

14 Einwohnerfragezeit

- Herr Brüggemann fragt nach, ob es einen neuen Sachstand hinsichtlich einer Satzung über Straßenbaubeiträge gibt. Bgm Keding antwortet, dass es bisher keine weitere Befassung in der GV gab und derzeit auch kein Handlungsbedarf besteht.
- Herr Soecknick bittet darum die vorhandenen Baulücken nach Lage und Anzahl zu definieren. Bgm Keding wird dies in einem persönlichen Gespräch erläutern.
- Frau Scheer schildert, dass freilaufende Hunde über Privatgrundstücke laufen. Frau Biewer bestätigt diese unerfreulichen Beobachtungen. Bgm Keding regt ein unmittelbares persönliches Gespräch mit den entsprechenden Hundehaltern an. Seitens der Gemeinde besteht kein Handlungsbedarf.

15 Notstrom für Abwasserpumpen

GV Kutz weist darauf hin, dass die im Abwasserbereich eingesetzten Pumpen (Kläranlage und Schweriner Straße 2) bei einem längeren Stromausfall zu Problemen bei der Abwasserbeseitigung und Abwasseraufbereitung führen könnten. Die Gemeindevertretung sollte sich Gedanken über eine Notstromversorgung machen. Der Bau- und Wegeausschuss wird das Thema aufgreifen.

16 Bekanntgaben und Anfragen

Keine Beiträge

17 Interne GV-Angelegenheit (nicht öffentlich)

Nach einer kurzen Problemdarstellung hat die GV einvernehmlich beschlossen, den TOP 17 nicht zu behandeln und die Sitzung zu beenden.


.....
Doreen Keding
Bürgermeisterin


.....
Heinz Jürgen Waldfried
Protokollführer

Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 27. August 2019

TOP 9

Stand der Windenergieplanung im Vorranggebiet PR3_LAU_033



Inhaltsverzeichnis

- Aktueller Planungsstand
- Ablauf des Verfahrens
- Möglichkeiten der Einflussnahme
 - Allgemein
 - Gemeinde Walksfelde
- Zusammenfassung



Quelle:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Windkraftanlage>

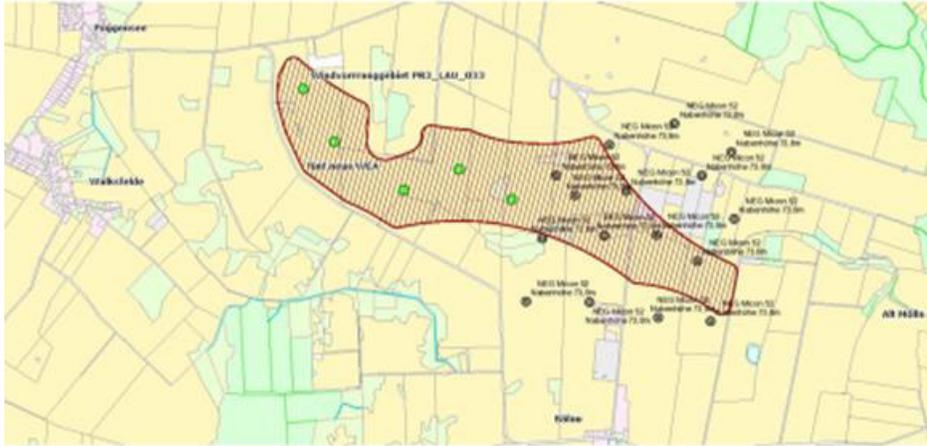


Aktueller Planungsstand - Allgemein

- Moratorium für Regionalpläne bis 31.12.2020 aufgrund mehrerer tausend Stellungnahmen nach dem 2. Planentwurf zu den Regionalplänen
- Bau von WKAs nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 18a Abs. 2 LaplaG
- Beschluss des Innenministeriums vom 03.07.2018 über Ausnahmegenehmigungen zum Bau von 238 WKA in Schleswig-Holstein; 6 im Herzogtum Lauenburg; 5 im Vorranggebiet PR3_LAU_033
- Durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird das eigentlich bestehende Moratorium ausgehebelt und ad absurdum geführt



Aktueller Planungsstand - PR3_LAU_033



- In unserem Vorranggebiet PR3_LAU_033 liegt ein Antrag für den Bau von 5 WKA vor.
- Typ Nordex N149, Nennleistung 4500 KW
- Nabenhöhe 125 Meter, Rotordurchmesser 149 Meter, Gesamthöhe ca. 200 Meter
- Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt voraussichtlich vom 16.09. bis 16.10.2019
- Auslegung im LLUR, Amt Sandesneben, Amt Breitenfelde



Ablauf des Verfahrens (1)

- Genehmigungsbehörde: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR); Ansprechpartner: Herr Dipl. Ing. Ritter
- Ausnahmen nach § 18a Abs. 2 LaplaG bedürfen Prüfung und Abwägung durch die Landesplanungsbehörde; sie sind Bestandteil eines üblichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesplanungsbehörde erhält den Genehmigungsantrag vom LLUR und prüft, ob der Antragsgegenstand eine raumbedeutende WKA ist
- Hierbei bedient sie sich der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Naturschutzverbänden
- Nach Auskunft von Herrn Ritter ist unser Verfahren ein förmliches mit Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedermann Einwendungen vorbringen, die – sofern fristgemäß eingegangen – von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen
- Bekanntmachung des Antrags im Amtsblatt, Internet oder Tageszeitung



Ablauf des Verfahrens (2)

- Auslegung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde, Standortgemeinde sowie ggf. weiteren tangierten Gemeinden für 1 Monat
- Enthalten sein müssen Unterlagen zu Schallschutz, Schattenwurfprognosen, Art der Befeuerng, Landschaftsschutz, Artenschutz etc.
- Entscheidung über den Antrag binnen 7 Monaten, soweit alle Unterlagen vorliegen, kann aber auch bei schwierigen Fällen um 3 Monate verlängert werden
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird der Genehmigungsbescheid per öffentl. Bekanntmachung bekannt gemacht
- In der öffentl. Bekanntmachung wird dann angegeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen oder angefordert werden kann
- Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann dann von jedem, der Einwendungen erhoben hat, der Bescheid und seine Begründung schriftlich oder elektronisch angefordert werden
- Erörterungstermin für etwaige Einwendungen: 15.01.2020, 10 Uhr im LLUR



Möglichkeiten der Einflussnahme - Allgemein

- Einwendungen sind während der Auslegung und noch ein Monat weiter, also bis zum 16.11.2019, schriftlich und per Fax gegenüber LLUR, Amt Sandesneben, Amt Breitenfelde möglich
- JEDER kann Einwendungen vorbringen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in die Abwägung mit einfließen müssen
- Gemeinde Walksfelde schaut aus diesem Grund interessierte Bürger am 12.09.2019 im Rahmen einer Einwohnerversammlung über den aktuellen Stand und etwaige Einflussmöglichkeiten auf



Quelle: <http://www.gegenwind-temnitz.de/?p=312>

! Unsere Gesundheit, Natur und unser Eigentum werden bedroht – alle sollten sich wehren! !

Möglichkeiten der Einflussnahme - Walksfelde

- Stellungnahme der Gemeinde an die Genehmigungsbehörde
- Grundlage: Stellungnahme der Gemeinde vom 17.12.2018 an das Landesplanungsamt
- Darauf aufsetzend: Versand einer aktualisierten Stellungnahme unserer Gemeinde an die Genehmigungsbehörde (LLUR), deren Basis die Stellungnahme aus Dezember 2018 ist
- Neben der Forderung größerer Abstände, Berücksichtigung von Biotopen, Fledermäusen, Rotmilanen, Flugschneise der Kraniche, Beachtung der Riegelbildung und des Denkmalschutzes empfehle ich die Ergänzung um die Themen des Schallschutzes und dem Schutz von Fluginsekten aufzunehmen
- Beschlussvorlage zur Abstimmung auf heutiger Gemeindevertretersitzung

! Die unberührte Flora und Fauna sowie die allseits geschätzte Ruhe unserer Gemeinde sind in Gefahr – Die Gemeinde muss daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aktiv werden! !



Zusammenfassung

- Stand der Planung im Vorranggebiet PR3_LAU_033:
 - Antrag über den Bau von 5 WKA mit je ca. 200 m Höhe
 - Auslegung vom 16.09. – 15.10.2019 geplant

- Einwohnerversammlung am 12.09.2019

- Handlungsmöglichkeiten:
 - Beteiligung JEDERMANNS im Zeitfenster der Auslegung und anschließende 14 Tage (also bis 30.10.2019)
 - Versand einer Stellungnahme der Gemeinde Walksfelde an das LLUR



Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit

Fragen? Fragen!

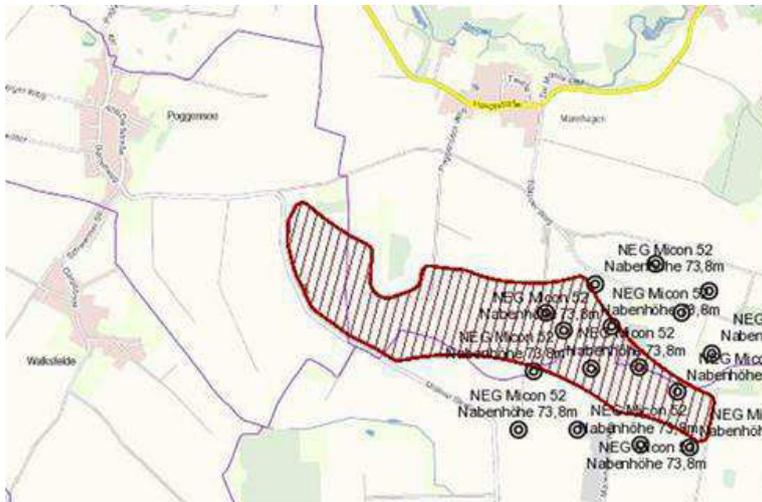


<p>Gemeinde Walksfelde Die Bürgermeisterin</p>	<p>Gemeindevertretersitzung Walksfelde am Dienstag, 27.08.2019, TOP 9 Windvorrangflächen</p>	
--	--	---

BESCHLUSSVORLAGE
für die Gemeindevertretung Walksfelde
Betr.: TOP 9 Stand der
Windenergieplanung im Vorranggebiet
PR3_LAU_033

1.Erläuterungen:

2017 hat das Landesplanungsamt SH die neuen Vorrangflächen veröffentlicht. So auch eine Fläche PR3_LAU_033, die im östlichen Bereich unserer Gemeinde in 1000 Meter Entfernung zu unserem Wohnbereich liegt.



Mittlerweile liegt für das Vorranggebiet PR3_LAU_033 ein Genehmigungsantrag des Windkraftbetreibers Nordwind vor. Die Unterlagen des Windkraftbetreibers sind nun bei der LLUR Lübeck eingegangen. Es wird sich um 5 Anlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 149m, mithin einer Gesamthöhe von ca. 200m, handeln.

Details wie Befeuern, Schall- und Lärmgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. sind bis heute nicht bekannt.

Am 15.12.2016 hat die Gemeindevertretung einen einstimmigen Beschluss gefasst und die Stellungnahme an das Landesplanungsamt weitergereicht.

Am 17.12.2018 hat die Gemeindevertretung abermals einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Vorrangfläche PR3_LAU_033 zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden kann. Die Stellungnahme wurde an das Landesplanungsamt gerichtet.

In der Abwägung bzw. Erwidern zur Stellungnahme der Gemeinde und des Kreises wurden durch das LaplaA wurden folgende Aussagen gemacht:

1. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
2. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfangssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
3. Zu unserer Forderung, dass das Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung Berücksichtigung finden muss, wurde in der Abwägung keine Stellung bezogen, auch wenn die Gemeinde im östlichen Bereich in Länge von 1.400 Meter umfasst wird. Das Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung“ wurde missachtet.
4. Der Kreis Hzt. Lauenburg hat im Hinblick auf den Denkmalschutz der kulturhistorischen Stadt Mölln mit ihren geschützten Gebäuden eine fachlich fundierte Stellungnahme abgegeben, die wir als Bewohner unseres Kreises vollumfänglich stützen, da wir in unmittelbarer Nachbarschaft an die Stadt Mölln heranreichen. Dies wurde in der Erwidern bzw. Abwägung mit folgender Aussage bewertet:

„Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt. Die Kritik, bestimmte Vorgänge (hier: bezüglich des Denkmalschutzes) auf die nachgeordnete Planungsebene bzw. die Genehmigungsebene anzusiedeln, wird zur Kenntnis genommen.“

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Antrag über den Bau von 5 WKA auf der Vorrangfläche der Potentialfläche um Bälau, Panten und Poggensee (PR3_LAU_033) zur Kenntnis, kann sie akzeptieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden,

1. dass die Windenergieanlagen nicht höher als 150 Meter werden (Referenzanlagen). Diese Anlagen werden in ihrer Mächtigkeit aufgrund dessen, dass der Standort der WEA ca. 10 Meter höher über NN liegt als die umliegenden Gemeinden Walksfelde und Poggensee, zusätzlich eine erdrückende Wirkung haben. Bei Anlagen von 200 Meter Höhe – wie derzeit vorgesehen - fordern wir eine größere Entfernung von mindestens 2000 Meter von unserer Gemeinde.
2. dass die bestehenden naturschutzrechtlichen Forderungen berücksichtigt werden. In unmittelbarer Nähe zu den WEA befindet sich ein Biotop und ein strukturreiches Waldgebiet, in dem Naturschutzmaßnahmen wie Vernässungen mit Stilllegungen von Flächen durchgeführt wurden. Hier befindet sich strukturreiches Grünland für die Wiesenweihen in unserem Bereich, ebenfalls wird dieses Gebiet als Jagdrevier der Rotmilane genutzt. Das in der Nähe gelegene Waldstück dient als Fledermauslebensraum. Hier sollte mindestens ein Schutzraum von 200 m eingehalten werden.
3. dass die Flugschneise der Kraniche berücksichtigt wird. Seit mehr als 20 Jahre wird beobachtet, dass das Vorranggebiet als jährlich wiederkehrende Flugschneise für Kraniche zu den Kranichschlafplätzen Pantener Moorweiher und Hellmoor benutzt wird. Die täglichen Fressplätze liegen

weitgehend in unserer und der Poggenseer Gemarkung. Kollisionsoffer durch Schlagschäden sind zu befürchten und wurden schon in den letzten Jahren beobachtet, da 16 WEA in oder außerhalb der Vorrangfläche vorhanden sind.

4. dass die Riegelbildung beachtet wird. Diese besteht durch die vorhandenen und die neu beantragten Anlagen in einer Mächtigkeit von ca. 3000 Meter im östlichen Bereich unserer Gemeinde und stellt eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft dar. Wir bewerten dies als ein hohes Konfliktrisiko im östlichen Bereich unserer Gemeinde. Die beantragten Anlagen liegen im nordwestlichen Bereich ca. 10 Meter höher über NN (nämlich 56 m über NN) als unsere Gemeinde (46 m über NN). Die neuen, beantragten 200 m hohen WEA werden durch ihre Mächtigkeit und ihre Länge erdrückender und bedrohlicher für unsere Einwohner und die Einwohner unserer Nachbardörfer wie Poggensee, Panten und Bälau. Zusätzlich wird die Blickbeziehung in die Landschaft beeinträchtigt (Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung“). Bei der Riegel- und Erdrückungswirkung muss die Gesamtheit der 16 bestehenden und der 5 neu beantragten Anlagen insgesamt Berücksichtigung finden.
5. dass die Sichtachse der Stadt Mölln zu den 200 m hohen WEA geschützt wird. Hier fordern wir eine Höhenbegrenzung der neuen Anlagen. Die fünf neuen Anlagen werden mit ihrer angestrebten Höhe von 200 Meter die kulturhistorische Stadt im Westen in Sichtachse sehr beeinträchtigen, zumal die neuen Anlagen ca. 10 Meter höher über NN liegen als die 16 bestehenden Anlagen von 100 m Höhe. Der Höhenunterschied wird die Mächtigkeit im Hinblick auf die kulturhistorische Altstadt noch verstärken. Der Höhenunterschied zu den 16 bestehenden Anlagen und den neuen Anlagen wird zusätzlich 110 Meter betragen, in der Höhenwirkung werden diese wie 210 Meter hohe Anlagen wirken. Eine Höhenbegrenzung ist unbedingt anzustreben, um insbesondere die Achtung vor den Werten, die die kulturhistorischen Denkmäler der Stadt Mölln verkörpern, noch zu gewährleisten. Wir fordern eine fotorealistische 3-D Darstellung der geplanten Anlagen, um die Bedrohung für die kulturhistorische Stadt Mölln komplett ausschließen zu können.
6. dass die Belastung der Bürger unserer Gemeinde mit Infraschall ausreichend festgestellt und die Werte entsprechend im Verfahren Berücksichtigung finden. Auch wenn durch – wie schon durch das LaPlaA vorgetragen – ein paar Jahre alte obergerichtliche Urteile feststellen, dass „im Allgemeinen der tieffrequente Schall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ und nach damaligen Erkenntnissen „nicht zu Gesundheitsgefahren führt“, sollte dieser Umstand neu untersucht werden, da er sich wie in den Urteilen festgestellt, nicht auf den Einzelfall und nur auf alte wissenschaftliche Erkenntnisse beruft. Selbst in seiner eigenen Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes 2014 wird auf S. 62 festgestellt, dass im Rahmen von Untersuchungen vielfach deutlich geworden sei, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen verschiedenste negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Herz-Kreislaufsystem, Schwindel etc. Es ist unerklärlich, wieso dieser Umstand einfach weggewischt wird; er muss ausreichend abgewogen werden. Berücksichtigung muss auch finden, dass die DIN-Normen zur Ermittlung der Schallimmission und -ausbreitung ca. 20 Jahre alt sind und nur für Prognosen für Anlagen von weniger als 30 m Höhe geeignet waren. Wir fordern, dass auch weitere Faktoren, wie Luftschichtungen, Bodendämpfung, Impuls- und Tonhaltigkeit korrekt auch für Anlagen in der geplanten Höhe berücksichtigt werden. Es sollte das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Jahr 2017

empfohlene „Interimsverfahren“ für die Schallprognose ohne irgendwelche Abzüge, und damit die wahren Werte verfälschende Berechnungen, erfolgen, um dem Gesundheitsschutz aller in und um das Plangebiet lebenden ausreichend gerecht zu werden. Auch tiefe Frequenzen, die im Rahmen der 20 Jahre alten und damit veralteten TA Lärm A gar nicht erfasst werden, die aber aufgrund ihrer Tiefe viel weiter in Gebäude und damit in den Schutzbereich der Bürger eindringen können, sollten im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

7. dass neben den in den Stellungnahmen bereits erwähnten Tieren, wie Fledermäuse Rotmilane und Kraniche auch die in der Region vielfältigen Fluginsekten ausreichend geschützt werden. Nach ersten Erkenntnissen suchen ausgewachsenen Insekten kurz vor der Eiablage hohe, schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernteren Brutplätzen tragen zu lassen. Durch die Rotorblätter der geplanten Anlagen würden riesige Mengen an Fluginsekten verletzt werden, indem sie durch die Rotoren angesogen und zu Tausenden, in ganz Deutschland sogar zu Milliarden, vernichtet würden. Wir fordern, dass die Auswirkungen auf das Ökosystem im Bereich der Fläche PR3_LAU_033 hinreichend geprüft und abgewogen werden.

.
.

Abstimmungsergebnis TOP 9 der GV-Sitzung vom 27.08.2019:

Gesetzliche Mitgliederzahl anwesend:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Walksfelde (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, in denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) mit bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten dienen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege, Radwege) mit einer Breite bis zu 6 m,
4. die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 25 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Parkflächen),

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Grünanlagen),
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Absatz 1 unterschiedliche Gebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbepflanzten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Absatz 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (4) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Flächen der Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen und Randsteinen,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen sowie
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innen- in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m von der Erschließungsanlage aus. Reicht die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 1 oder 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
 - f) 1,0 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 (4) BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen in a) bis c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 3 festgesetzten Faktoren um 30 % erhöht,
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- c) wenn das Grundstück mit einem Zuschlag nach § 5 Absatz 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
- 6. die unselbständigen Parkflächen,
- 7. die unselbständigen Grünanlagen,
- 8. die Mischflächen,
- 9. die Entwässerungsanlagen,
- 10. die Beleuchtungsanlagen,
- 11. die Immissionsschutzanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder Kies aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung aus Datenbeständen, die dem Amt für die Gemeinden aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den in der Amtsverwaltung geführten Personenkonten so-

wie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Ermittlung der Geschosszahl und der Grundstücksfläche, Grundstücksbezeichnung.

- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walksfelde, den _____

(L.S.)

Keding
(Bürgermeisterin)

**Jahresrechnung 2018
der Gemeinde Walksfelde**

Erläuterungen:

1.	bereinigte Soll-Einnahmen:	387.128,91 EUR
	bereinigte Soll-Ausgaben:	387.128,91 EUR
	Fehlbetrag:	0,00 EUR
2.	Haushaltsüberschreitungen (siehe Anlage):	914,14 EUR
3.	a) Kasseneinnahmereste:	-526,36 EUR
	b) Abgänge auf Kasseneinnahmereste a. V.:	0,00 EUR
4.	a) Haushaltsausgaberreste neu:	0,00 EUR
	b) Abgänge auf Haushaltsausgaberreste a. V.:	0,00 EUR
5.	Stand der Schulden am 31.12.2018:	0,00 EUR
		=====
6.	Stand der Rücklagen am 31.12.2018:	
6.1	Allgemeine Rücklage:	319.406,33 EUR
	(darin enthalten Soll-Überschuss 2018 = 7.764,39 EUR)	=====
6.2	Sonderrücklagen:	
6.2.1	Rückstellung Entschlammung Klärteiche	6.104,82 EUR
6.2.2	Abschreibungsrücklage (Abwasserbeseitigung)	115.305,21 EUR
6.2.3	Gebührenausgleichsrücklage (Abwasserbeseitigung)	14.352,74 EUR
6.2.4	Finanzausgleichsrücklage	0,00 EUR
6.2.5	-/-	0,00 EUR
	Gesamt Sonderrücklagenbestand:	135.762,77 EUR
		=====
	(davon Inneres Darlehn aus der Abschreibungsrücklage = 0,00 EUR)	

7. Gesamtsumme der erhaltenen Spenden (siehe Anlage):

2.190,00 EUR

aufgestellt: Amt Sandesneben-Nusse
- Der Amtsvorsteher -


(Unterschrift Kämmerer)

**Schlussbericht
des Finanzausschusses
zur Jahresrechnung 2018**

Es wurde im Rahmen des Haushaltsplanes einschließlich der Nachtragshaushalte gewirtschaftet. Die Haushaltsüberschreitungen sind begründet. Belege wurden stichprobenweise eingesehen. Der Maschinelle Abschluss wird als richtig angesehen.

Walksfelde, den 19.06.2019

Vorsitzender

Mitglieder des Ausschusses

Beglaubigter Auszug
Aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Walksfelde vom

Punkt der Tagesordnung: Jahresrechnung 2018

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 19.06.2019 geprüft.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	387.128,91 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	387.128,91 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 914,14 EUR werden genehmigt.

Die Spenden in Höhe von 2.190,00 EUR werden angenommen.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde war beschlussfähig.

Walksfelde, den

(L.S.)

Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 27. August 2019

TOP 12

Themen und Handlungsfelder im Zusammenhang mit dem Baugebiet B5

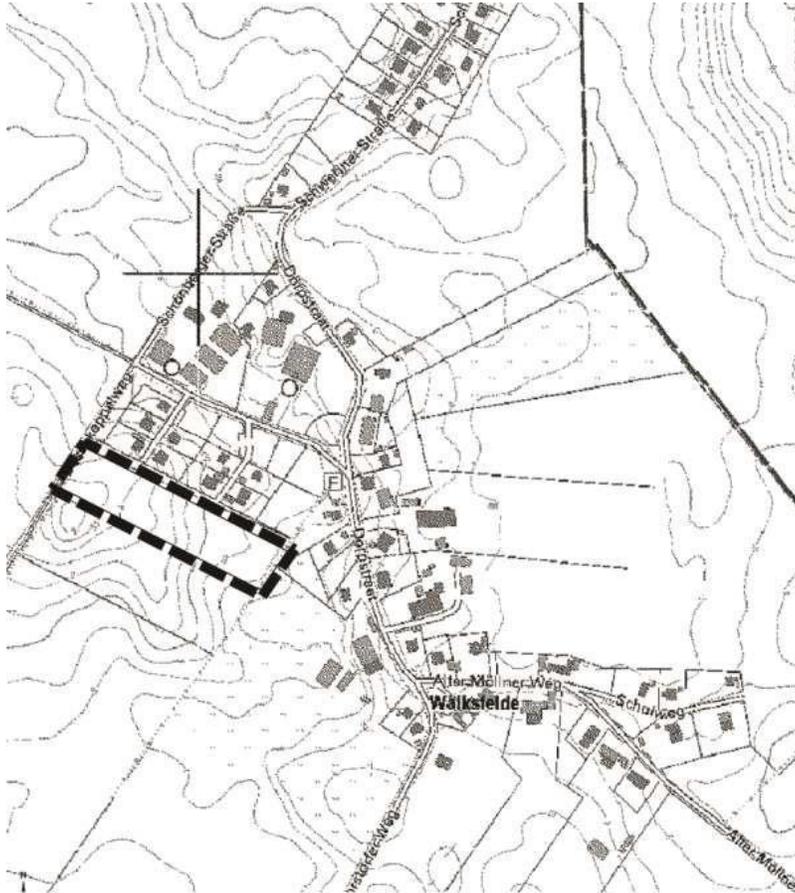


Inhaltsverzeichnis

- Vorstellung B5-Plan
 - Allgemein
 - Flurstücke
 - Planzeichnung
 - Kostenschätzung
 - Einnahmeüberschussrechnung
 - Vorteile/Nachteile
- Handlungsfelder
 - Kläranlage
 - Straße
- Zusammenfassung



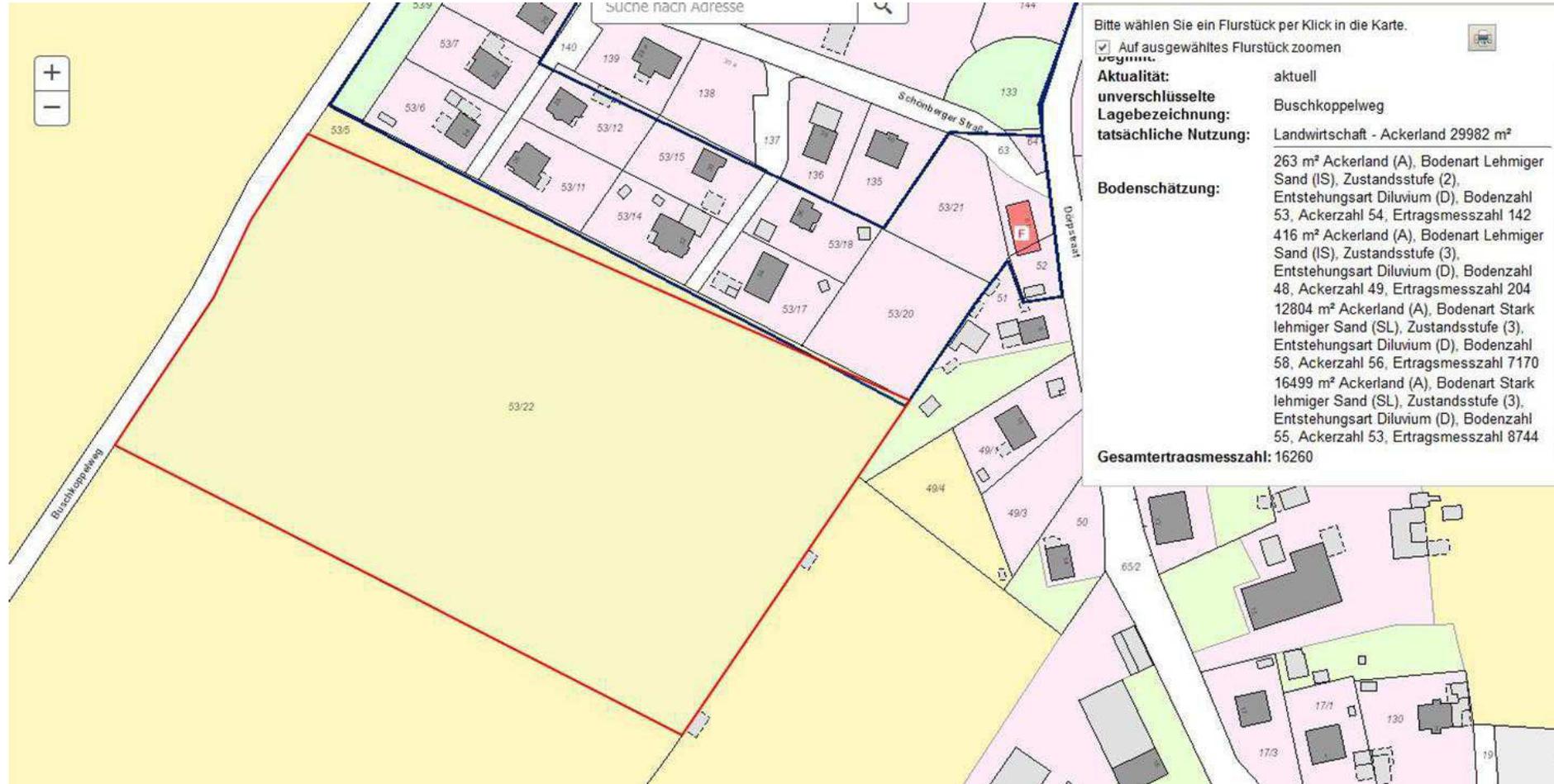
Vorstellung B5-Plan - Allgemein



- Entwicklung von Walksfelde im Anschluss an das B3-Gebiet
- Nutzung einer der Gemeinde gehörenden vorhandenen Fläche
- Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Speckgürtel von Hamburg
- 8 Grundstücke mit einer Fläche von ca. 6.330 qm
- Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB



Vorstellung B5-Plan - Flurstücke



Vorstellung B5-Plan - Planzeichnung



Vorstellung B5-Plan - Kostenschätzung

1	Erschließungsarbeiten- Titel 1-- 1. Ausbaustufe B5	236.717,85 EUR	3	Titel 3. Erschließungsarbeiten 2. Ausbaustufe	57.301,25 EUR
1.1	Titel 1.1 Baustelleneinrichtung und Stundenlohnarbeiten	9.832,60 EUR	3.1	Titel 3.1 Baustelleneinrichtung und Stundenlohnarbeiten	5.252,25 EUR
1.2	Titel 1.2. Titel 1.2 Baustraße von Buschkoppel	14.416,30 EUR	3.2	Titel 3.2 Vorbereitung Straßenbau	4.338,00 EUR
1.3	Titel 1.3. Vorbereitung , Aufbruch ,Aufnahme von Oberflächen	637,50 EUR	3.3	Titel 3.3 Straßenbau	37.868,00 EUR
1.4	Titel 1.4. Erdarbeiten	54.677,00 EUR	3.4	Titel 3.4 Ausstattung,	1.680,00 EUR
1.5	Titel 1.5 SW Hauptkanal	49.602,75 EUR	3.5	Titel 3.5 Beleuchtung	3.303,00 EUR
1.6	Titel 1.6. SW Hausanschlüsse	8.467,00 EUR	3.6	Titel 3.6 Rückbau Baustraße	4.860,00 EUR
1.7	Titel 1.6. RW Hauptkanal	48.529,75 EUR			
1.8	Titel 1.7. RW Hausanschlüsse	8.845,45 EUR			
1.9	Titel 1.8. Straßenentwässerung	9.598,00 EUR			
1.10	Titel 1.9. Beleuchtung	6.425,75 EUR			
1.11	Titel 1.10. Trinkwasserversorgung	13.985,75 EUR			
1.12	Titel 1.11. Sonstiges	11.700,00 EUR			
2	Titel 2 Regenrückhaltung RRB	21.013,00 EUR			
2.1	Titel 2.1 Erdarbeiten	21.013,00 EUR			
				Gesamtpreis ohne MwSt	315.032,10 EUR
				Mehrwertsteuer 19 %	59.856,10 EUR
				Gesamtpreis mit Mehrwertsteuer	374.888,20 EUR
				Zzgl. Restzahlung Krützmann aus Kaufvertrag vom 09.04.2001	50.000,00 EUR
				zzgl. Planungskosten	35.000,00 EUR
				zzgl. evt. Straßenschäden	10.000,00 EUR
				Gesamtkosten	469.888,20 EUR



Vorstellung B5-Plan – Einnahmeüberschussrechnung

- Verkaufserlös:
 - zwischen 90 und 110 €/qm
 - Geringste Einnahmeerwartung: 569.000,00 EUR
 - Höchste Einnahmeerwartung: 696.300,00 EUR
- Einnahmeüberschussrechnung:
 - Gering: 99.111,80 EUR
 - Hoch: 226.411,80 EUR



Quelle: <https://sevdesk.de/lexikon/einnahmen-ausgaben/>



Vorstellung B5-Plan – Vorteile, Nachteile § 13 b BauGB

Vorteile:

- Änderung des F-Plans ist nicht erforderlich
 - Kostenersparnis von ca. 10.000,00 EUR
 - Zeitersparnis von ca. 3-4 Monaten, die die Genehmigung in Kiel dauern würde
- Ausgleichsfläche ist nicht erforderlich
 - Kosten- und Aufwandsersparnis
- Weniger aufwändige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Eine Bürgerbeteiligung weniger als üblich
 - Zeit- und Aufwandsersparnis
- Geringere Planungszeit
 - Üblicherweise 12 - 15 Monate
 - §13b BauGB: 6 - 7 Monate

Nachteile:

- Zeitdruck:
 - Aufstellungsbeschluss bis 31.12.2019
 - Satzungsbeschluss bis 31.12.2021

! Gut zu wissen: Aufstellungsbeschluss kostet kein Geld und er kann durch Beschluss der GV jederzeit zurückgenommen werden! **!**



Handlungsfelder - Kläranlage

- Kläranlage
 - Problem: Wird die Kläranlage ggf. durch das B5- Gebiet an ihre Belastungsgrenze gebracht?
 - Genehmigung vom 06.06.2018: 280 EGW
 - Einwohnerzahl: derzeitig ca. 235
 - Bei 8 Baugrundstücken à 4 Personen = 32 EGW
 - Wäre noch von der Genehmigung umfasst
 - Aber: in der Vergangenheit vermehrt schlechte Werte der Kläranlage im Rahmen der amtlichen Prüfungen

Walksfelde

	CSB 100	BSB ₅ 25	P 3,5	N _{ges} 122 - Grenzwert-Erweiterung
25.04.19	<u>131</u>	<u>34</u>	<u>3,76</u>	15
28.01.19	<u>128</u>	<u>33</u>	<u>3,76</u>	(29)
26.09.18	<u>100</u>	12	<u>4,39</u>	(32)
09.07.18	94	11	<u>3,68</u>	<u>26</u>
28.05.18	78	16	2,71	18
26.03.18	78	16	2,14	(14)
22.11.17	53	9,4	2,11	(15)
18.09.17	56	8,4	2,55	20
21.06.17	<u>98</u>	14	<u>4,55</u>	<u>31</u>
19.04.17	<u>100</u>	17	2,97	(17)

() wird nicht gewertet, da Wassertemperatur < 12°C

KA 280 EW
lt. StVO 18 235 E + 4 EWG

N_{ges} = Summe aus NH₄-N, NO₃-N und NO₂-N
(Ammonium, Nitrat, Nitrit)



Handlungsfelder - Kläranlage

- 25.06.2019: Termin mit Frau Mannes, Herren Tiedemann, Hamann und Bauausschuss Walksfelde
 - Es wurde das ins Auge gefasste B5-Gebiet und die Befürchtungen der Kapazitätsgrenze angesprochen
 - Frau Mannes bestätigte die Befürchtung aufgrund der schlechten Werte -> auch ohne B5-Gebiet müsse man hier aktiv werden
 - Eine Ertüchtigung ist aber möglich; mit Hilfe eines Ingenieurs muss geprüft werden, welche Maßnahme in Betracht kommt, z.B. Bau eines 4. Teichs, weiteres Gebläse, Vergrößerung des 2. und 3. Teichs
 - Hausaufgaben:
 1. Termin mit Ingenieur Priewe von Gosch und Schreyer
 - erfolgt am 11.07.2019 mit weiteren Hausaufgaben, wie Vermessung der Teiche und Klärschlammspiegelmessung
 2. Zählung der aktuellen Haushalte in Walksfelde
 - erfolgt am 27.06.2019 durch GV Keding und Grabowski: 97 Haushalte
 3. Erfassung der Baulücken
 - Amt/Büro Stolzenberg: 14 Baulücken



Handlungsfelder - Kläranlage

- Berechnung EGW: Bestand: 97 Haushalte * 3 = 291 EGW zzgl. Baulücken: 15 Haushalte * 3 = 42 zzgl. Baugebiet mit 8 Haushalten * 4 = 32 -> insgesamt: 365 EGW
- 02./05. August 2019 erfolgte Vermessung der Kläranlage und potentieller Ertüchtigungsfläche
- Klärschlammspiegelmessung erfolgt in KW 35/36
- Anschließend erfolgt Termin mit Frau Mannes und Herrn Priewe, der dann ein Angebot für seine Tätigkeit zur Verfügung stellt, über das die GV entscheiden muss
- Bau des 4. Teichs sei aber nur letzte Option; vorher kämen auch noch kostengünstigere Alternativen in Betracht, wie weiteres Gebläse oder Vergrößerung des 2. oder 3. Teichs
- Im Haushalt ständen für derartige Maßnahmen per 31.12.2018 115.305,21 EUR zur Verfügung; Kämmerei empfiehlt andere Art der Finanzierung, nämlich über einen Kredit, der dann über eine geringe Gebührenerhöhung der Abwassergebühren umgelegt werden würde (10-20 Ct pro cbm)

! Gut zu wissen: Das Thema Kläranlage hätte unabhängig vom B5-Gebiet ohnehin angegangen werden müssen! Wenn, dann sollte das Thema „richtig“ in die Zukunft blickend angepackt werden! **!**



Handlungsfelder – Schönberger Straße

- Tragfähigkeit der Schönberger Straße wurde mehrfach durch Anwohner in Abrede gestellt
- Gespräch mit dem damals leitenden Ingenieur, der folgende, dies widerlegende Ausführungen machte:
 - Auf der Grundlage der RStO 1986 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen) erfolgte folgender Aufbau:
 - 8 cm Betonsteinpflaster, 3 cm Pflastersand, 15 cm Schottertragschicht, 24 cm Frostschutzschicht, mithin 50 cm Gesamtaufbau
 - Aufbau entspricht der „alten“ Bauklasse V der RStO 1986
 - Tabelle 1 der RStO 1996: Bauklasse V entspricht einer Verkehrsbelastungszahl über 10 bis 60. Aus der Verkehrsbelastungszahl lässt sich der durchschnittliche tägliche Schwerlastverkehr pro 24h ermitteln. Dieser liegt somit bei 10 bis 60 Schwerlastverkehre (24h)
 - Tabelle 2 der RStO 1996: Straßentypen und zugeordneten Bauklassen entspricht die Bauklasse V einer Anliegerstraße
 - aufgrund der z.Z. gültigen RStO 2012 entspricht der gewählte Fahrbahnaufbau mit 15 cm Schottertragschicht der Belastungsklasse 0,3, welche wiederum nach der Tabelle 2 als Wohnstraße bzw. Wohnweg anzusehen ist
 - errechnet man auch hier aus der Belastungsklasse den Anteil des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs pro 24h zurück, ergibt sich ein Anteil von maximal 20 Schwerlastverkehre (24h)
 - Da in dem geplanten Wohngebiet nach Fertigstellung der Bebauung lediglich mit den Müllfahrzeugen als Schwerlastverkehr zu rechnen ist, wird hier die Belastungsklasse Bk 0,3 als ausreichend angesehen bei 10 ein- und 10 ausfahrenden Schwerlastverkehren (24h)
 - Überlegung: 10.000 EUR für mögliche Schäden zurückzustellen, falls wider Erwarten doch Schäden durch den vermehrten Schwerlastverkehr (Müllautos) auftritt



Zusammenfassung

- B5-Plan:
 - Möglicher Einnahmeüberschuss zwischen 99.111,80 EUR (gering) und 226.411,80 EUR (hoch)
 - Aufstellungsbeschluss kann jederzeit kostenneutral zurückgenommen werden
- Thema der Kläranlage:
 - ist unabhängig vom Baugebiet und hätte ohnehin angegangen werden müssen
 - die GV ist hier in Klärung, welche Maßnahme für eine Ertüchtigung in Betracht kommt
- Thema der Tragfähigkeit der Schönberger Straße:
 - ist in 24 h für 10 Ein- und Ausfahrten tragfähig genug
 - Die Gemeinde kann darüber beschließen, ob eine Rückstellung iHv. 10.000,00 EUR für ggf. doch auftretende Schäden gebildet werden soll.



Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit

Fragen? Fragen!



Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 27.08.2019

zu TOP 13: **Bebauungsplan Nr. 5**
hier: **Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet:

**Östlich Buschkoppelweg, südlich Schönberger Straße im Anschluss an die
vorhandene Bebauung
(siehe Übersichtsplan)**

wird ein B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planlabor Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13b BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: